



ALBERTUS-MAGNUS-STADT
LAUINGEN (DONAU)



Hier stellen wir Ihnen die

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen der Stadt Lauingen (Donau)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

informativ zur Verfügung. In diese Ausfertigung wurden die Änderungssatzungen eingearbeitet.

Es handelt sich hierbei um **keine** rechtssichere Ausfertigung. Diese erhalten Sie im

Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)
Zimmer-Nr. 119

UNTERNEHMENSATZUNG

FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN DER STADT LAUINGEN (DONAU)

– ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS –



Stadt Lauingen (Donau)

Unternehmenssatzung

für das

Kommunalunternehmen der Stadt Lauingen (Donau)

-Anstalt des öffentlichen Rechts-

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) folgende Satzung:

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Die Stadt Lauingen (Donau) errichtet aufgrund des Stadtrats-Beschlusses vom 18.01.2011 ein selbstständiges Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen: „Kommunalunternehmen der Stadt Lauingen (Donau)“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts (AdöR)“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lauingen (Donau).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(geändert durch Änderungssatzung 13.04.2011, 27.11.2014 und 28.06.2016)

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist:
 - (a) Die Errichtung und Verwaltung einer Aussegnungshalle am Friedhof „Herrgottsruh“.
 - (b) Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom zur Einspeisung in das öffentliche Netz sowie zum Eigenverbrauch.
 - (c) Erwerb und Bewirtschaftung von Gebäuden und Grundstücken von besonderem städtebaulichem Interesse in Lauingen (Donau)
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Lauingen (Donau) die erforderlichen Satzungen zu erlassen.
- (3) Dem Kommunalunternehmen wird das Recht übertragen, die von ihm erlassenen Satzungen zu vollziehen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 78.000,00 € (in Worten: achtundsiebzigtausend Euro) und kann, soweit zulässig, durch Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden.
- (2) Die übertragenen Vermögenswerte, Anlagen und Einrichtungen werden zum Zeitpunkt der faktischen Übertragung wirtschaftlich bewertet und mit ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Wert in die Bilanz des Unternehmens eingestellt.

§ 4 Gewährträgerschaft

- (1) Gewährträger des Kommunalunternehmens ist die Stadt Lauingen (Donau).
- (2) Die Gewährträgerschaft der Stadt richtet sich nach Art. 89 Abs. 4 GO.

§ 5 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Soweit das Kommunalunternehmen Aufgaben übernimmt und / oder durchführt, die es von der Stadt Lauingen (Donau) im Rahmen der Bestimmungen des § 2 übertragen erhält, richtet sich sein Wirkungskreis nach dem Wirkungskreis der Stadt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 6 Die Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. Der Verwaltungsrat
2. Der Vorstand

§ 7 Der Verwaltungsrat

(geändert durch Änderungssatzung 27.11.2014)

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 übrigen Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an diese Satzung enthält.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Lauingen (Donau). Sein Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat aus dessen Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Vertreter zu bestellen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - (a) Beamte und hauptberuflich Angestellte des Kommunalunternehmens,
 - (b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - (c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung in Höhe von 35,00 € für jede Verwaltungsratsitzung. Die Entschädigung ist jährlich zahlbar.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - (a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs.
 - (b) Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter, sowie Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
 - (c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
 - (d) Bestellung und Widerruf von Prokuren.
 - (e) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen und Errichtung von Tochterunternehmen. Dies gilt ebenso für die Veräußerung von Beteiligungen bzw. die Auflösung von Tochterunternehmen.
 - (f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen und Tarife sowie Gebühren und Beiträge.
 - (g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - (h) Bestellung des Abschlussprüfers.
 - (i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
 - (j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Lauingen (Donau).
 - (k) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Gegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 - (l) Gewährung von Darlehen.
 - (m) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Stadtrat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor Entscheidungen für die Punkte a) e) und g) des Absatzes 3 Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9 Geschäftsgang des Verwaltungsrats

- (1) Gegenüber der Stadt Lauingen (Donau), dem Vorstand des Kommunalunternehmens und gegenüber sonstigen Dritten, vertritt regelmäßig der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat.

- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist von 3 Tagen oder eine andere Form gewählt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - (a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - (b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter können ihr Amt aus den sinngemäß in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtrat niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Stadtrat Beschluss zu fassen.
- (11) Für ein ausgeschiedenes, ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied vom Stadtrat zu bestellen. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mitgliedes üben die ausscheidenden Mitglieder ihr Amt aus.
- (12) Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mehrheitlich beschließen, den Vorstand von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder Sitzungspunkten auszuschließen.
- (13) Der Verwaltungsrat erstattet dem Stadtrat aufgrund der ihm gemäß § 10 Abs. 6 vom Vorstand hierzu zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr ausführlich Bericht über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Stadtrat einmal halbjährlich routinemäßig zu unterrichten sowie immer dann, wenn es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens

mens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird. Gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplans.

- (14) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter sind sowohl während ihrer Amtsdauer als auch darüber hinaus Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats Kenntnis erlangt haben. Die hier genannten Personen können von ihrer Verschwiegenheitspflicht nur durch mehrheitlichen Beschluss des Stadtrats befreit werden.
- (15) Soweit hier nicht etwas anderes im Einzelnen geregelt ist, richtet sich der Geschäftsgang des Verwaltungsrats ansonsten nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrats in seiner jeweils neuesten Fassung, solange und soweit keine eigene Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen wurde. Sofern es bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats zu Stimmengleichheit kommt, entscheidet in solchen Fällen die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand beschließt mehrheitlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für höchstens fünf Jahre bestellt; eine kürzere Amtszeit ist vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Bestellung des Vorstands festzulegen, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich.
- (2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, dem Wirtschaftsplan des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Unternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens rechtzeitig zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.
- (5) Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens aber einmal halbjährlich, über den Geschäftsverlauf und informiert den Verwaltungsrat über besondere Entwicklungen oder erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sowie sonstige, wichtige Angelegenheiten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Lauingen (Donau) haben können, ist diese unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber ebenfalls unverzüglich zu berichten.
- (6) Dem Vorstand gegenüber wird das Kommunalunternehmen regelmäßig durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder durch den Verwaltungsrat insgesamt vertreten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 5, von Angestellten bis TVöD Entgeltgruppe 5 und von Arbeitern.
- (8) Die Bezüge / Entschädigungen des Vorstands sollen innerhalb der noch für diese Organe vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäfts- und Vergütungsordnung veröffentlicht werden oder im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesen werden.
- (9) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands in begründeten Fällen abberufen bzw. kündigen. Durch mehrheitlichen Beschluss des Verwaltungsrats ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands ein neues Mitglied zu bestellen.

- (10) Jeder Vorstand kann sein Amt aus den in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Verwaltungsrat Beschluss zu fassen. Es gilt § 9 Abs. 11 letzter Satz sinngemäß.
- (11) Eventuelle arbeitsrechtliche Ansprüche werden durch die Regelungen der Absätze 10 und 11 nicht berührt.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen der Stadt Lauingen (Donau), Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Rechnungslegung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Unternehmens erfolgt aufgrund des vom Vorstand für das gesamte Kommunalunternehmen für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung / Prognose, Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen, Stellenplan) nach dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Das Unternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff HGB Rechnung.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Das erste Geschäftsjahr des Unternehmens beginnt am 15. März 2011 und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff HGB zu erstellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfasst der Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Beginn des jeweils geprüften Geschäftsjahres (Finanzplan). Soweit das Unternehmen eine Konzerntätigkeit gemäß § 2 oder eine damit vergleichbare Tätigkeit ausübt, sind neben dem Konzernabschluss die einzelnen Teilbilanzen mit gesonderter kaufmännischer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen (Teilerfolgsübersichten), sowie gegebenenfalls eine Transferbilanz zum Ausweis von Verrechnungen zwischen einzelnen Konzernteilen zu erstellen.
- (3) Die Prüfung des Unternehmens erfolgt gemäß den Bestimmungen des Art. 107 Abs. 1 und 3 GO.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (5) Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in ortsüblicher Weise nach den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Lauingen (Donau) in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und sonstiger Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 15. März 2011. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Lauingen (Donau), 02.03.2011
Stadt Lauingen (Donau)

Wolfgang Schenk
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 03.03.2011 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.03.2011 angeheftet und am 17.03.2011 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), 22.03.2011
Stadt Lauingen (Donau)

Wolfgang Schenk
1. Bürgermeister